



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 m, G 6 m

Genehmigung vom 31. Mai 2011

Grundwasserfassung Rütihof. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Oberweningen
Betroffene/r	Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 21. April und Nachlieferung vom 25. Mai 2011 reichte die Gemeinde Oberweningen die Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Rütihof zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Gemeinde Schneisingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Baden, im hydrogeologischen Bericht vom 2. Juli 2009 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Rütihof und die Quellfassung Frühzelg der Gemeinde Schneisingen. Die Grundwasserschutzzonen der Quellfassung Frühzelg liegen vollständig ausserhalb des Kantons Zürich. Die Weitere Schutzzone (Zone S3) um die Grundwasserfassung Rütihof liegt teilweise in der Gemeinde Oberweningen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 15. Januar 2008 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2010 setzte der Gemeinderat Oberweningen den auf seinem Gemeindegebiet liegenden Teil der Schutzzone (Zone S3) fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 11. April 2011 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Rütihof gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes auf dem Gemeindegebiet von Oberweningen dem Gemeinderat Oberweningen. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat Oberweningen hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 12. Januar 2010 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Rütihof und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- II. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- III. Die EFP AG, Oberweningen, wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen

– Staatsgebühr :	Fr. 992.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1088.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehtalerstrasse 40, Postfach 216, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf
- b) Gemeinderat Schneisingen, Schladstrasse 2, 5425 Schneisingen, Beilage:
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009
- c) EFP AG, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, Beilage:
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009
- d) Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beilage:
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009

- e) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009
- f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilage:
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Rütihof und Quellfassung Frühzelg vom 2. Juli 2009 mit Schutzzonenplänen der Grundwasserfassung Rütihof und der Quellfassung Frühzelg 1:1'000 vom 2. Juli 2009
- g) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter